

41

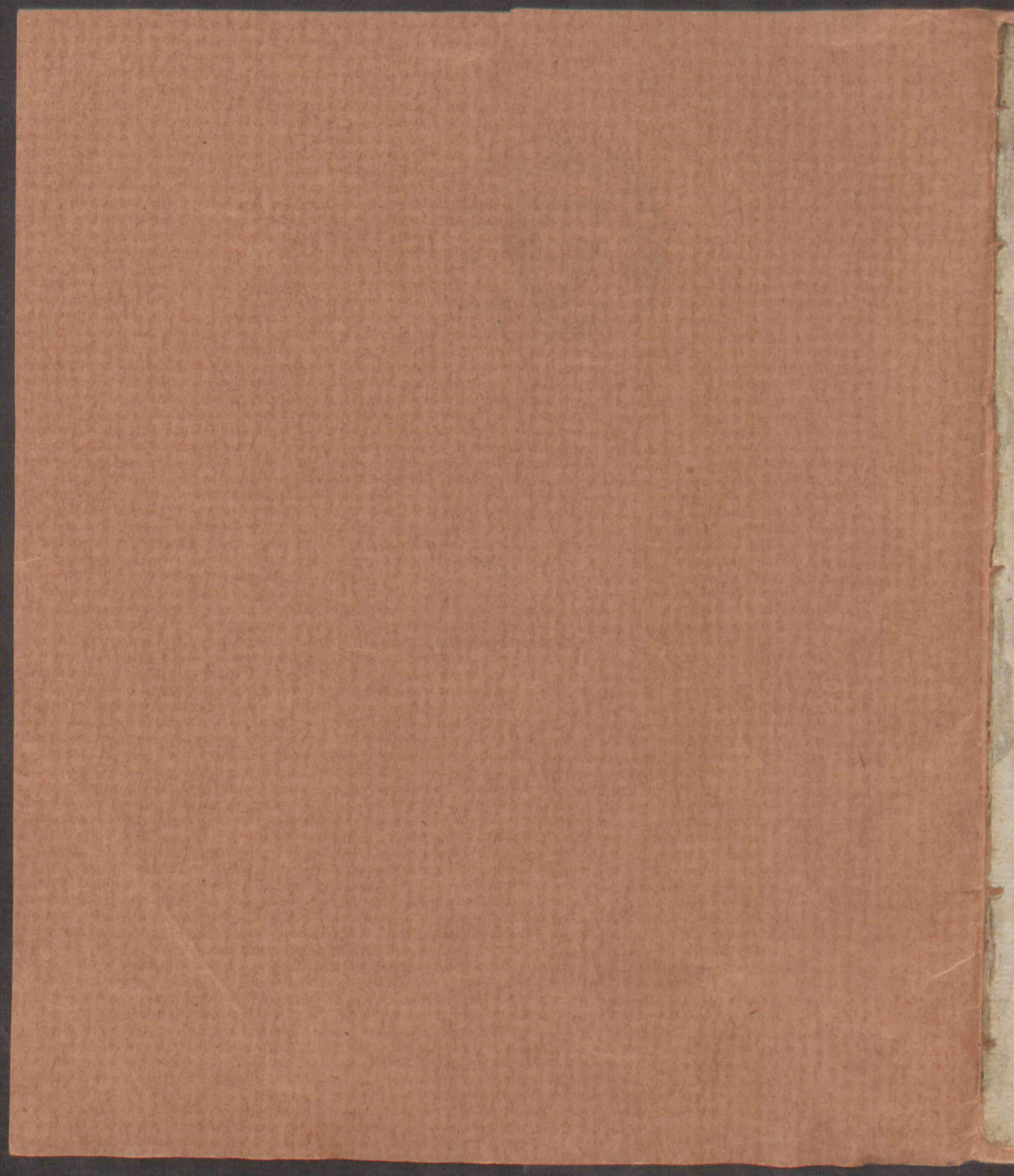
par. E. 15/45,



Od

5701

XVIII. J. 49.



Allen vnd Jeden/ welchen solches zur nachrichtung
 von nöthen / thun wir Burgermeister vnd Rath der Stadt Dantzig
 kundt vnd zuwissen / daß vns wider all vnser vermuthen vorkommen ist / wie sich in dieser
 Stadt Gütter vnd Dörffer / so wol im Werder als auff der Höhe gewisse Personen finden
 lassen / die sich alda vnterstehen Kriegswerbung anzustellen / vnd durch solches mittel den
 Bawersmann vnd sein Gesinde von der Arbeit vnd Dienst den Sie im Feldtbaw zuber-
 richten haben abwendig machen. Aus was vrsachen Wir denn ernstlich gebotten vnd
 publiciret haben wollen / daß sich niemant dergleichen / Er sey wer er wolle / hinfüro vnter-
 fange / mit dem zugleich angedeuteten ausdrücklichen Befehl an unsere Schulzen in den
 sembtlichen Dörffern / daß wo sich jemandt diesem zuwider entweder mit einer Werbung
 herfür thete / oder sich auch werben zulassen verdreisten würde / sie dieselbe beyderseits den
 Werber vnd geworbenen in verhaftung nemen / vnd alher zur gebürlichen Straffe stellen
 sollen ohne ansehung aller vorgewanten entschuldigung. Wornach sich ein jeder zu richten
 vnd für Schaden zu hütten hatt. Signatum Dantzig den 10. Maji. Anno 1635.



